

Aktenzeichen:
1 C 20/17



Amtsgericht Kenzingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlüter Meyer-Degering & Partner**, Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig, Gz.: 295/16 KM19 KMD/WL/JA

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

Gz.:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Kenzingen durch den Direktor des Amtsgerichts _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 45,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2016 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 745,40 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.02.2017, abzüglich einer am 14.02.2017 erfolgten Zahlung i.H.v. 45,00 €, zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die klagende Leasinggesellschaft begehrt mit der am 10.02.2017 zugestellten Klage von den Beklagten als Halter und Haftpflichtversicherer restlichen Schadensersatz in Form von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sowie desweiteren Erstattung restlicher Abschleppkosten i.H.v. 45,00 € aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 10.12.2015 auf der A5 auf der Gemarkung Herbolzheim zugetragen hat.

Der im Eigentum der Klägerin stehende PKW wurde bei einem Auffahrunfall auf der A 5 durch den bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherten und von dem Beklagten zu 2 geführten Fahrzeug beschädigt, wobei die volle Haftung der Beklagten für die Folgen dieses Unfalls außer Streit steht.

Der klägerische PKW erlitt durch den Unfall einen Totalschaden und musste abgeschleppt werden. Der Klägerin entstanden hierdurch Abschleppkosten i.H.v. 257,50 € netto, wobei die Beklagte zu 1 auf diese Schadensposition 202,50 € erstattet hat. Nach Rechtshängigkeit hat die Beklagte zu 1 die zunächst mit der Klage geforderten restlichen Abschleppkosten i.H.v. 45,00 € am 14.02.2017 bezahlt, wobei die Parteien den Rechtsstreit insoweit für teilerledigt erklärt haben.

Die Klägerin beauftragte die klägerischen Prozessbevollmächtigten mit der Unfallregulierung und Geltendmachung des Gesamtschadens i.H.v. 9518,80 €. Die Klägerin begehrt nunmehr Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 745,20 € (1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 9518,80 € zuzüglich Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen i.H.v. 20,00 €).

Die Klägerin selbst unterhält keine eigenständige Rechtsabteilung. Es besteht im Mutterkonzern eine Rechtsabteilung, sie sich nahezu ausschließlich mit der Abwicklung des Leasinggeschäftes befasst.

Vorgerichtlich hat die Beklagte zu 1 mit Schreiben vom 12.02.2016 eine Zahlung auf die nunmehr mit der Klage verfolgten Schadenspositionen abgelehnt.

Die Klägerin meint, die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung des Unfallschadens sei erforderlich gewesen. Dies sei bereits aufgrund der Schadenshöhe bzw. aufgrund des Umstandes, dass sich bei dem beschädigten Unfallfahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt, geboten gewesen. Der Klägerin stünde daher ausgehend von einem Gegenstandswert i.H.v. 9518,80 € und unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale ein Erstattungsanspruch in Höhe von 745,20 € zu.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 45,00 € nebst jährlichen Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hierauf seit dem 13.02.2016 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 745,40 € nebst Rechtshängigkeitszinsen zu zahlen, abzüglich einer am erfolgten Zahlung i.H.v. 45,00 €.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, bei der vorliegenden Unfallregulierung handle es sich um einen rechtlich einfach gelagerten Verkehrsunfall, zumal die Haftung dem Grunde nach von vornherein völlig unumstritten gewesen sei. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei auch deshalb nicht notwendig gewesen, da die Bearbeitung von Schadensfällen zum Kernbereich des geschäftlichen Handelns der Klägerin gehören würde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die bei Gericht eingereichten Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gem. § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG ein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 745,40 € nebst der Rechtshängigkeitszinsen seit dem 11.02.2017 gem. § 291 BGB zu.

Zu den bei einer Schädigung gemäß § 7 StVG i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schäden gehören regelmäßig auch die Kosten der Rechtsverfolgung als adäquate Folge des Schadensereignisses. Eine Ausnahme hiervon gilt nur bei einem nach Grunde und Höhe einfach gelagerten Schadensfall, bei dem aus der Sicht des Geschädigten kein Anlass zu Zweifel an der vollen Ersatzpflicht des Schädigers besteht und deshalb die Einschaltung eines Anwalts aus Seiner Sicht zur Schadensbeseitigung nicht erforderlich ist (BGHZ 127,348).

Ein solcher Ausnahmefall ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts vorliegend nicht gegeben. Alleine bereits aufgrund des Schadensumfangs kann nicht von einem einfach gelagerten Ausnahmefall ausgegangen werden. Auch wenn die Haftung der Beklagten für die Folgen des Unfalls dem Grunde nach von vornherein unstrittig war, war für die Klägerin wichtig zu beurteilen, welche einzelnen Schadenspositionen von den Beklagten geschuldet sind, wobei die möglicherweise in Betracht kommenden Schadenspositionen (z. B. Regulierung des Fahrzeugschadens bei einem Totalschaden) in ihrer rechtlichen Beurteilung nicht als einfach anzusehen sind.

Dies gilt umso mehr, da vorliegend die Klägerin als Leasinggeberin und Eigentümerin des Fahrzeuges von dem Unfallschaden betroffen war, was aufgrund des zum Leasingnehmer bestehenden Innenverhältnisses zu einer Verkomplizierung der Schadenabwicklung führen kann.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die geschädigte Klägerin bei der Schadensregulierung einer hochspezialisierten Rechtsabteilung des Versicherers gegenübersteht, ist bereits aus Gründen der „Waffengleichheit“ geboten, dass der Geschädigte einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung des Schadensersatzes beauftragen und die Rechtsverfolgungskosten als adäquat kausaler Schaden ersetzt verlangen kann.

Dies gilt umso mehr, da die Klägerin unstreitig nicht über eine eigenständige Rechtsabteilung verfügt bzw. wie beim Mutterkonzern angesiedelte Rechtsabteilung nahezu vollständig mit der Abwicklung des Leasinggeschäftes befasst ist.

Die Höhe der geltend gemachten Anwaltskosten sind nicht zu beanstanden. Diese ergeben sich aus dem vorgerichtlichen Gegenstandswert in unstreitiger Höhe von 9518,80 € und unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) nebst einer Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG ist eine Satzrahmengebühr mit einem Rahmen von 0,5-2,5. Die Höhe der Gebühr ist nach § 14 RVG zu bestimmen. Die Mittelgebühr beträgt 1,5. Gemäß der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG kann der Rechtsanwalt allerdings eine Gebühr von mehr als 1,3 (Kappungsgrenze) nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit wird die Geschäftsgebühr in allen Fällen, in denen die anwaltliche Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war, auf einem Gebührensatz von 1,3 (Regelgebühr) begrenzt. Die klägerischen Prozessbevollmächtigten waren deshalb berechtigt, aus dem unstreitigen Gegenstandswert zu berechnen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 und 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 und 91a ZPO, wobei die Beklagten auch hinsichtlich des erledigenden Teils mit den Kosten zu belasten waren. Insoweit ist nämlich davon auszugehen, dass die Beklagten im Falle einer streitigen Entscheidung auch insoweit unterlegen wären.

Die sonstigen prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 708 Nr. 11, 11 und 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 23.05.2017

Alnsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Kenzingen, 24.05.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



3 1167 11 2017 05 24